

Abonnements und Aufträge...
Verlag: Druckerei des Polaer Tagblattes, Pola, Via Besenghi 20.

Polaer Tagblatt

Er scheint täglich, ausgenommen Montag, um 6 Uhr früh. Die Administration befindet sich in der Quindruccari und Papierenhandlung J. G. Krumpoltz, Piazza Carlo I., ebenerdig, und die Redaktion Via Besenghi 2, Telephon Nr. 65. — Druckerei: Stunde der Redaktion: von 2-5 Uhr nachmittags. Druckbedingungen: mit täglicher Bezahlung ins Haus durch die Post monatlich 2 Kronen 40 Heller, vierteljährlich 7 Kronen 20 Heller, halbjährlich 14 Kronen 60 Heller und ganzjährig 28 Kronen 80 Heller. (Für das Ausland erhöht sich der Preis um die Differenz der erhöhten Postgebühren.) — Preis der einzelnen Nummern 6 Heller. Einzelverkauf: in allen Straßen.

Herausgeber: Red. Hugo Dudek. — Für Redaktion u. Druckerei verantwortlich: Hans Lorek. — Verlag: Druckerei des Polaer Tagblattes, Pola, Via Besenghi 20. Nr. 2927. 10. Jahrgang. Pola, Sonntag 18. Oktober 1914.

Der Weltkrieg. Die Kämpfe im Norden.

Große Erfolge unserer Offensive. Bisher über 15.000 Gefangene. In Russisch-Polen abgewiesene Angriffe der Russen.

Wien, 17. Oktober. (R.-B.) Amlich wird verläutert: 17. Oktober, mittags. Sowohl die in der Linie Stary-Sambor-Medynka und am San entfallene Schlacht, als auch unsere Operationen gegen den Inzester nehmen einen guten Verlauf. Nördlich von Wysoko wurden die Russen abermals angegriffen und geworfen. Bei Synowocki forcierten unsere Truppen den Strussfluß und gewannen die Höhen nördlich des Ortes. Sie nahmen die Befolgung des Feindes auf. Ebenso gelangten die Höhen nördlich des Ortes Podbuz und südlich von Stary-Sambor nach hartnäckigen Kämpfen in unseren Besitz. Auch nördlich des Struziawassers schreiteten unsere Angriffe vorwärts. Nördlich von Przemyśl begannen wir auch auf dem östlichen unserer festen Fuß zu fassen. Die Zahl der während unserer jetzigen Offensive gemachten Gefangenen läßt sich natürlich noch nicht annähernd übersehen. Nach bisherigen Meldungen betrug sie schon mehr als 15.000. In Russisch-Polen schlugen unsere Verbündeten gestern einen neuerlichen Angriff aus Zwangorod-Rozhenice unter sehr schweren Verlusten für die Russen zurück. Der Stellvertreter des Chefs des Generalstabes: von Höfer, Generalmajor.

Englisch-russische Berichterstattung.
London, 17. Oktober. (R.-B.) Die „Times“ verbreitet aus Petersburg folgende für die englisch-russische Berichterstattung charakteristische Meldung: Die Deutschen, die bis 15 Kilometer vor Warschau vorgebrungen waren, wurden 35 Kilometer zurückgeworfen. Der Fall von Przemyśl stellt unmittelbar bevor. Mehrere Außenposts sind bereits in Besitz der Russen.

Von den deutschen Kriegsschauplätzen.

Große Beute in Brügge und Ostende. — Die Kämpfe bei Warschau dauern an. — Bisher 4000 Russen gefangen genommen.

Berlin, 17. Oktober. (R.-B.) Großes Hauptquartier, 17. Oktober, vormittags. In Brügge und Ostende ist reichliches Kriegsmaterial erbeutet worden, u. a. eine große Zahl von Infanteriegewehren mit Munition und 200 gebrauchsfähige Lokomotiven.

Vom französischen Kriegsschauplatz sind wesentliche Ereignisse nicht zu melden.

Im Gouvernement Suwalki haben sich die Russen am gestrigen Tage ruhig verhalten. Die Zahl der bei Schirwindt eingebrachten Gefangenen hat sich auf 4000 erhöht; ebenso sind noch einige Geschütze genommen worden. Die Kämpfe bei und südlich Warschau dauern fort.

Eine „Taube“ wirft über Nancy drei Bomben.
Nancy, 17. Oktober. (R.-B.) Eine „Taube“ flog Mittwoch vormittag über Nancy und warf drei Bomben ab, die auf den Bahnhof fielen. Die erste Bombe rief auf einem Nebengeleise ein tiefes Loch, die zweite fiel auf den Bahnhof vor einem Bahnarbeiterhäuschen nieder und zerricht die Telegraphendrähte, die dritte beschädigte einen Güterwagen. Drei Beamte wurden verletzt.

Die Befestigung Belgiens. Die letzten Kämpfe.

Haag, 17. Oktober. (K.-B.) Der »Nieuwe Rotterdamse Courant« berichtet über den deutschen Angriff auf die von französischen Marine- und französischen Kavallerie geschützte belgische

Armee, die sich aus Ostende auf Dünkirchen in voller Verwirrung zurückzog, folgendes:

Die heftigsten Kämpfe fanden zwischen Dixmuiden und Rouleurs statt. Die Deutschen dürften sehr bald vor Dünkirchen stehen, wenn, wie es wahrscheinlich ist, ihr Angriff erfolgreich sein wird. Die belgische Bevölkerung flüchtet in der Richtung auf Dünkirchen und Boulogne und vermehrt die Unordnung auf den öffentlichen Wegen. Die Verbindung Brügge-Ostende-Nieuport ist in deutschen Händen. Deshalb sind in der Umgebung von Dünkirchen und Boulogne bald wichtige Kämpfe zu erwarten.

Die Verwirrung in der belgischen Armee.

Haag, 17. Oktober. (R.-B.) Der Korrespondent der Daily Mail gibt zu, daß die Verbündeten eine sehr schwere Niederlage erlitten haben und unter dem entsetzlichen deutschen Geschützfeuer auf ihrem Rückzuge eine Stellung nach der anderen einbüßten. Eine Brigade verirrte sich und erlitt schwere Verluste.

Englische Meldungen über eine Ausschiffung englischer Truppen in Ostende.

Stockholm, 17. Oktober. (R.-B.) Nach einer Zeitungsmeldung aus Rotterdam sei in Ostende eine große englische Transportschiffe mit neuen englischen Truppen angekommen.

(Hierzu bemerkt das Wolffsbureau: In zuständiger Stelle wird die Nachricht als falsch erlogen bezeichnet.) Die Ausschiffung, so besagt die Meldung weiter, gehe in größter Eile vor sich, damit sich die Truppen mit den Trümmern des belgischen Heeres und mit den französischen-englischen Truppen, die bis Eprenay vorgebrungen seien, vereinigen können. Die gesamte verbliebene Armee an diesem Punkte werde sodann eine Viertelmeilen Mann stark sein. Sie habe die Aufgabe, einen schnellen Angriff gegen den deutschen rechten Flügel zu richten.

Die Bevölkerung von Calais flüchtet, von Panik ergriffen, aus Furcht vor den Deutschen. Ein englisches Geschwader kreuzt zum Schutze der Küste zwischen Dünkirchen und Calais.

Das neue Leben in Antwerpen.

Amsterdam, 17. Oktober. (R.-B.) Der „Rotterdamse Courant“ meldet aus Rosendaal von gestern: Wie verlautet, forderte die deutsche Militärbehörde von der Stadt Antwerpen die volle Unterhaltung der belgischen Besatzung. Die Verordnung, daß die Tore der bewohnten Häuser auch nachts offen bleiben müßten, wurde zurückgezogen, es muß jedoch auf den Korridoren beständig Licht brennen.

Ein anderer englischer Kreuzer zum Sinken gebracht.

London, 17. Oktober. (R.-B.) Die Admiraltät gibt bekannt, daß der Kreuzer „Hawke“ gestern mittags in der Nordsee durch ein feindliches Torpedo zum Besatzung wurden gerettet. Gegen 350 Mann werden vermißt.

„Hawke“ ist ein geschützter Kreuzer 1. Klasse mit 7350 Tonnen Verdrängung und 20 Meilen Geschwindigkeit. Armierung: 2 23/30; 10 15/40 VII; 12 5.7; 5 4.7; 2 M. 2 ulr.

Die Ueberlebenden der „Hawke“.

London, 16. Oktober. (K.-B.) Ein Telegramm der »Evening Standard« aus Aberdeen meldet: Achtundvierzig Ueberlebende des »Hawke« wurden gestern von einem Fischerdampfer gelandet.

Der Kreuzer wurde gestern von einem Torpedo getroffen und sank binnen fünf Minuten. Der Kapitän des Fischerdampfers berichtet, daß er den Kapitän und die Ueberlebenden gestern nachts von einem norwegischen Dampfer übernommen habe. Sie

seien in einem überfüllten Boot geflüchtet. Es konnte nichts getan werden, um die mit Korkwesten und auf Flößen Umherschwimmenden zu retten.

Die Aussichten der englischen Flotte.

Zürich, 17. Oktober. (K.-B.) Die »Neue Züricher Zeitung« bespricht in ihrem heutigen Leitartikel die Aussichten Englands für die Niederzwingung der deutschen Flotte in sehr pessimistischen Sinne. Die ausgezeichneten geographischen Bedingungen für das Nordseegeeschwader, die fast undenkbare Erzwingung des Einganges in die Ostsee, die Furcht vor der unheimlichen Tätigkeit der Tauch- und Torpedoboote macht es dem englischen Admiral unmöglich, die deutsche Flotte zum Kampfe zu zwingen. Die Ausschiffung von Landtruppen an der deutschen Nordseeküste, die bei der geringen Wassertiefe ausgebootet werden müssten, erscheine ebenso undurchführbar, wie die Besetzung von Amsterdam. Mithin seien die Aussichten für England sehr gering.

Dazu komme noch die Ueberlegenheit der deutschen Metallringgeschütze, die 220 Schüsse abgeben können, während die englischen Drahtrohrgeschütze bereits nach 60 Schüssen Ausbrennungen erleiden und somit ihren Wert infolge der eingebüßten Treffsicherheit verlieren. Der englischen Industrie sei die Herstellung von Mantelringgeschützen nicht möglich gewesen, weil sie ausserstande ist, genügend grosse Stahlblöcke in erforderlicher Güte herzustellen. Also auch hierin zeige sich Deutschlands unbedingte Ueberlegenheit, wodurch die an sich ausgleichende Partie ebenfalls zu seinen Gunsten beeinflusst wird.

Ernennungen in der deutschen Marine.

Berlin, 17. Oktober. (R.-B.) Konteradmiral Eckmann wurde zum Vizeadmiral befördert. Den Charakter eines Vizeadmirals erhielten die Konteradmirale von Holleben und Jacobsh.

Die Teilnahme Portugals am Kriege.

Bordeaux, 16. Oktober. (R.-B. — Ueber Rom.) Eine aus Lissabon eingelangte amtliche Depesche meldet: England verlangt die Hilfe der portugiesischen Armee im Kriege. Das Kabinett fügt hinzu, die portugiesische Regierung habe zugesagt und eine außerordentliche Session des Parlamentes einberufen, welches die Teilnahme Portugals am Kriege billigen werde. In Lissabon und anderen Städten Portugals rufe die Nachricht großen Enthusiasmus hervor.

Italien.

Zum Tode des italienischen Ministers des Aeußeren.

Berlin, 17. Oktober. (R.-B.) Die Blätter widmen dem verstorbenen Minister des Aeußeren Marchese di San Giuliano warme Nachrufe, worin der Verstorbene als feste Stütze der Dreieinigkeit geschildert wird, dessen Richtschnur unter allen Wechselfällen die eigenen Interessen Italiens geblieben seien. Insbesondere weisen die Blätter auf die besonderen Verdienste des Verstorbenen an der österreichisch-ungarischen-italienischen Verständigung über die Behandlung der besonders heiklen albanischen Frage hin. Schließlich drücken die Blätter die zuversichtliche Erwartung aus, daß Italiens Haltung durch den Tod di San Giulianos keine Veränderung erfahren werde.

Der König im Trauerhause.

Rom, 17. Oktober. (K.-B.) Der Sarg mit der Leiche des Ministers des Aeußeren Marchese di San Giuliano wurde nachmittags in das zu einem Trauergemach umgewandelte Arbeitszimmer des Ministers gebracht und auf einen Katafalk gestellt.

Nach 10 Uhr vormittags traf der König auf der Consalva ein und verweilte an der Bahre des verstorbenen Staatsmannes. Der König sprach hierbei den Töchtern und Verwandten des verstorbenen Ministers persönlich sein Beileid aus.

(Weitere Nachrichten siehe auf Seite 2.)

Kriegsschwäger.

Unter dieser Aufschrift veröffentlichen die „Münchener Neuesten Nachrichten“ folgenden lesenswerten Artikel:

Sie sind in ihrer Harmlosigkeit direkt gefährlich! Den ganzen Tag haschen sie nach Neuigkeiten, mit denen sie pröken wollen. Was die amtlichen Berichte und Zeitungen sagen, genügt ihnen nicht. Das wissen auch die anderen. Sie wollen Sauce um die Tatsachen. Und pikante Sauce! So spizen sie ihre Ohren überall, lauschen im Bahnhofsrestaurant und im Wirtshaus, gehen hinter plaudernden Offizieren drein und um abgerissene Brocken der Unterhaltung kristallisieren sich in ihrem Hirne die wunderbarsten Dinge. Und dann wird's ausgesaamt. Im Bahnhofsrestaurant und im Wirtshaus. Meist mit der Hand am Mund und unter dem Siegel der Verschwiegenheit. Da wirkt's besser. Ein bisschen zögernd, aber überlegen und bestimmt. Das macht die Neuigkeit wertvoller. Sie wissen über alles Bescheid. Ueber die geheimsten Pläne im Generalsstab, über unterirdische Gänge, die man nach Velfort gräbt oder über Riesenanlagen, mit denen man den Rhein-Rhone-Kanal abdämmt, um Velfort zu erfassen, über neue Erfolge, die aber noch geheimgehalten werden; sie wissen bis auf den Zentimeter und das Gramm genau, wie lang eine Brummer-Granate ist und wieviel sie wiegt, wissen, daß Generale abgesetzt sind und was sie „versaut“ haben. Und wenn einer zweifeln will, da lassen sie ihre Bekanntschaft aufmarschieren, den Bruder, der Offizier ist, oder den Vetter im Kriegsministerium oder den Hoflakai, der an ihrem Stammtisch sitzt. „Die wissen manchmal mehr, wie ein Oberst!“

Wir haben diese wahnwitzigen Gerüchte zu Beginn des Krieges täglich in Dugend Beispielen durch die Stadt fliegen hören, jene Gerüchte, die Tausenden Ruhe und Nervenkraft gestohlen haben. Sie haben selber auch Menschenleben gefordert.

Und nun wird diese Schwachheit zu einer Gefahr für das Vaterland. Die letzte amtliche Warnung vor Spionen im Lande redet deutlich genug. Wir sind nicht unter uns, daß wir frei von dem reden dürften, was wir wissen. Das Fliegerattentat auf die Düsseldorf-Luftschiffhalle war nur möglich, weil der Feind wußte, daß seit drei Tagen wieder ein Zeppelin in der Halle lag. Es gibt viel Dinge, die sich wohl zunächst vor dem Feind geheimhalten lassen, nicht aber vor uns. Man sieht manches und erfährt manches von Leuten, die den Mund nicht halten können. Als die ersten österreichischen Motorbatterien bei uns durchführten, hat alle Welt davon gesprochen, vor allem Leute, die schon wegen ihrer Uniform schweigen müssen, und kürzlich hat man acht Tage, bevor die Franzosen davon erfuhren, von einer wichtigen Truppenverschiebung ganz offen die schönsten Einzelheiten fest auf der Straße ausgeschrien. Und wenn einer daran gezweifelt hätte, dem hätte man mit einer Landkarte und einer Postkarte die Richtigkeit fast mathematisch nachgewiesen.

Es ist gewiß für einen Spion nicht schwer, wertvolle Nachrichten ins Feindesland zu bringen. Darum schweigt über das, was ihr wißt. Auch eurem besten Freund gegenüber. Daß der kein Spion ist, dafür könnt ihr euch verbürgen? Gewiß; aber nicht dafür, daß der einen Freund hat, der bei uns spioniert. Unsere Sol-

daten draußen im Felde müssen so vielem entsagen, und wir wagen nicht einmal die Unbequemlichkeit des Schweigens auf uns zu nehmen? Es gibt auch ein Heldentum des Schweigens! Und jetzt über geheime militärische Dinge reden, ist ein Verbrechen. Bist du ein Verbrecher an unseren eigenen Söhnen und Brüdern, die draußen im Felde stehen. Ob sie die Kugel getroffen hätte, wenn wir zu Hause nicht mitgeholfen hätten durch unsere Schwachheit dem Feinde unsere Pläne zu verraten?!

Warme Militärwäsche

Warenhaus Regina Löbl, Pola, Corso

Umwänderung der Stundungsverordnung.

Mitteilungen, die der Regierung nach der Kundmachung der Kaiserlichen Verordnung vom 27. September 1914, R. G. Bl. Nr. 261, über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen zukamen, ließen erkennen, dass auch in denjenigen Teilen Galiziens und der Bukowina, die nicht unmittelbar zum Kriegsschauplatz wurden, infolge der Rückwirkungen des Krieges auf das gesamte wirtschaftliche Leben nur sehr wenige Schuldner in der Lage sind, Teilzahlungen auf bisher gestundete Forderungen zu leisten. Es ergab sich demnach, dass die in Paragr. 19 der Kaiserlichen Verordnung zugunsten dieser Gebiete getroffenen Massnahmen nicht ausreichen; denn es wäre eine zwecklose Weiterung, wenn der Schuldner sich stets erst an den Richter wenden müsste, um der vollen Stundung teilhaftig zu werden, obwohl nach der allgemeinen wirtschaftlichen Lage von vornherein angenommen werden kann, dass die Voraussetzungen für die Gewährung voller Stundung gegeben sind. Es schien somit richtiger, die Bestimmungen über das Ausmass der Stundung selbst dem Regelfall anzupassen und für Schuldner, die ihren Wohnsitz (Sitz) oder ihre ständige geschäftliche Niederlassung in Galizien oder in der Bukowina haben, eine Ausnahme von der Pflicht zur Leistung von Teilzahlungen festzusetzen. Diese Ausnahme wird durch eine Verordnung des Gesamtministeriums verfügt, die auf Grund einer gleichzeitig verlaublichen Kaiserlichen Verordnung vom 13. Oktober 1914 morgen in der »Wiener Zeitung« und im Reichsgesetzblatte kundgemacht wird.

Die Verordnung spricht aus, dass privatrechtliche Geldforderungen gegen die bezeichneten Schuldner grundsätzlich voll gestundet sind. Die Ausnahmen von der allgemeinen Stundungsanordnung sind im wesentlichen dieselben wie in der Kaiserlichen Verordnung vom 13. August 1914, R. G. Bl. Nr. 216; nach den Bestimmungen dieser Verordnung ist mit geringen Abweichungen insbesondere die Zahlungspflicht der Versicherungsanstalten und das Ausmass der Abhebungen aus Einlagen in laufender Rechnung, gegen Kassenscheine oder Einlagebücher ge-

regelt. Für Wechsel und Schecks, die nach dem 31. Juli 1914 ausgestellt wurden und in Galizien oder in der Bukowina zahlbar sind oder deren Bezogener (bei eigenen Wechseln, deren Aussteller) in diesem Gebiete wohnhaft ist, wird die Zahlungszeit bis einschliesslich 30. November 1914 hinausgeschoben, wobei die Annahme zugrunde liegt, dass bis dahin in ganz Galizien und der Bukowina teils wegen der Besetzung durch den Feind und der Räumung zahlreicher Ortschaften, teils infolge der ausserordentlichen Verkehrsschwierigkeiten und der Abwesenheit der Protestorgane der Präsentation von Wechseln und Schecks kaum überwindliche Hindernisse entgegenstehen, deren Wegfall rechtzeitig zu ermitteln überdies dem Inhaber des Wechsels oder Schecks nur schwer möglich ist.

Eine zweite ebenfalls zur Verlautbarung gelangte Verordnung des Gesamtministeriums trägt den Wünschen Rechnung, die in der Öffentlichkeit in bezug auf einen langsameren Abbau der Stundung laut wurden. Während vor der Erlassung der Kaiserlichen Verordnung vom 27. Septbr. 1914, R. G. Bl. Nr. 261, auf Grund der Gutachten aus sachmännischen Kreisen, die der Regierung zu Gebote standen und sich auf eingehende Beratungen im Schosse massgebender wirtschaftlicher Körperschaften stützten, angenommen werden musste, dass im allgemeinen die Abstattung eines Viertels der Forderungen, mindestens aber eines Betrages von 100 Kronen, möglich sein werde und für die Ausnahmefälle die vorgesehene richterliche Stundung genüge, wurde nachträglich die Besorgnis geäußert, dass die Pflicht zur Zahlung dieser Beträge viele Schuldner allzu hart treffen würde. Namentlich wurde angeführt, dass die Beträge, welche Handels- und Gewerbetreibende ihren Lieferanten schulden, einzeln 100 Kronen nicht oder nicht wesentlich übersteigen und dass sich daher für die bezeichneten Kreise tatsächlich die Pflicht zur Begleichung des weitaus grössten Teiles ihrer Verbindlichkeiten ergäbe. Deshalb wurde durch die neue Verordnung des Gesamtministeriums verfügt, dass von den Forderungen, die vor dem 14. August 1914 fällig geworden sind, am 14. Oktober nur 10 Prozent nebst den Zinsen der ganzen Forderung und den Nebengebühren, und am 14. November 1914 weitere 15 Prozent zu entrichten sind. Die Bestimmung, dass mindestens ein Betrag von 100 Kronen bezahlt werden muss, wurde fallen gelassen. Nur für Wechsel und Schecks musste an diesem Betrag und an der Bezahlung von 25 Prozent ohne Unterschied festgehalten werden, weil sonst die Kosten der allfälligen Protesterhebung in keinem Verhältnisse zum Forderungsbeitrag ständen.

Die Bestimmung, wonach der Verkauf von Pfandstücken, die für Forderungen aus Pfanddarlehen der Pfandleihanstalten oder gewerblichen Pfandleihern, nicht vor sechs Monaten nach der ursprünglich bestimmten Verfallszeit vorgenommen werden darf, wurde auf die gewerblichen Pfandleihern eingeschränkt, weil bei den öffentlichen Pfandleihanstalten die Verfallszeit ohnedies so weit hinausgeschoben ist, dass eine weitere Hinausschiebung des Verkaufes sowohl für die Anstalt als für den Schuldner schädlich wirken könnte.

Ruth Rockefeller.

Lebensroman einer Millionärsin aus der neuen Welt von Erich Friesen.

72

Nachdruck verboten.

Ausserdem hielt Bloomfield seinen Kumpan über seine Gattin und Stieftochter auf dem Laufenden. Von Ruths Verlobung mit dem verrückten deutschen Grafen wusste er freilich selbst nichts; aber ihre Vermählung mit dem bekannten Arzt Dr. Robinson hatte er ihm getreulich gemeldet.

Seitdem wuchs Forsters Angst vor der Vergeltung. Denn sicher würde Ruths Gatte Schritte tun, um seine Frau so bald wie möglich in den Besitz ihres Vermögens zu bringen.

Richtig traf denn auch gar bald eine Vorladung vom Gericht ein. Und kurz nach seiner Vernehmung wurde ihm eröffnet, dass sämtliche Gelder für ihn gesperrt seien und demnächst Termin gegen ihn anstehe wegen Veruntreuung von Mündelgeldern und Verdacht des beabsichtigten Mordes an seiner Stieftochter.

Schon glaubte er, den Strang um seinen Hals zu fühlen. Von Todesangst gepackt, verkroch er sich auf neue in das mehr und mehr verfallende Schloss.

Wie ein halber Wilder hauste er in einem einzigen Zimmer. Kein Mensch, kein Tier störte seine Einsamkeit. Alles war wie ausgestorben.

Nur noch eine Leidenschaft kannte er — den Whisky. Zu ihm griff er, wenn die Angst ihn zu arg schüttelte. Oder wenn ihm hie und da einmal Gewissensbisse kamen. Oder wenn Ekel ihn packte vor seinem verführten Leben. ... Und diese unglück-

selige Leidenschaft zog ihn immer tiefer hinab in den Schlamm; sie umnebelte schliesslich vollständig sein Hirn, so dass er kaum mehr eines klaren Gedankens fähig war und eigentlich nur noch so dahinvegetierte wie ein Tier. ...

Auch heute hatte er sich aus dem Keller einen frischen Steinkrug mit Whisky geholt. Im Vorgeschmack dieses Labsals fuhr seine Zunge bereits über die trockenen Lippen, als er mit dem Fuss die Tür zu seinem Zimmer aufsties, die er in der Eile vergessen hatte, zu schliessen.

Doch was war das? ...

Das Zimmer war nicht leer, wie er es vor kaum einer halben Stunde verlassen. Auf dem wackeligen Sofa machten es sich zwei Personen bequem: ein Mann und eine Frau.

Starr vor Verwunderung, blickte er in der hereinbrechenden Abenddämmerung, die den Raum mit ungewissem Dämmerdunkel erfüllte, genauer hin.

Es war seine Frau und David Bloomfield.

»Zum Kuckuck, was habt ihr hier zu suchen?« brüllte er los.

»Dasselbe, was du hier zu suchen hast mein Lieber!« höhnte die Frau. »Oder meinst du, du hast mehr Rechte an Schloss Rockefeller, als ich?«

»Verdammt! Und was willst du hier?«

Und er deutete mit dem Daumen auf den ganz in sich zusammengekrochenen Wucherer.

»Ich wollt' was Geschäftliches mit Ihnen besprechen —« winselte Bloomfield.

»Was zum Teufel hab' ich mit Ihren Geschäften zu tun? Packen Sie sich!«

»So?« fuhr der andere nun seinerseits auf. »Ein paar mal schon hab' ich meinen Kopf riskiert, um

Ihnen Dienste zu leisten und vor allem Ihrer verehrten Gattin. Meine Gütmütigkeit hat mir eine Anklage auf den Hals gehetzt. Die Polizeihunde bewachen mein Haus und wollen mich hopp nehmen. Da komme ich zu meinem Spiessgesellen und will mich bei ihm verstecken. Das ist doch nicht mehr wie recht und billig — eh? Und Sie wollen mich fortjagen wie'n räudigen Hund? Pfui!«

»Recht hat er,« zeterete die Frau dazwischen, »wir sind allesamt Kumpane — du, der Bloomfield und ich! Ein feines Kleeblatt, hahaha! Jedes hätte sein Teil am Gewinn gehabt, wenn alles nach Wunsch gegangen wär! Nun 's fehl schlug, müssen wir's miteinander tragen und eines dem andern helfen. Deinen Schuldschein hab' ich noch, der beweist, dass du mir ein Viertel des Gewinns geben wolltest, wenn dem Mäd'el was passiert!«

Und malitios klopfte sie auf den zerrissenen Pompadour, der an ihrem Arm baumelte.

Einen Augenblick schien es, als ob Forster sich auf die Frau stürzen wollte. Dann besann er sich.

»Ihr wollt also hier bleiben?« knurrte er.

»Natürlich.«

»Ihr werdet's bald satt kriegen. Wartet mal!«

Er verliess das Zimmer und kehrte bald darauf mit einem Laib trockenem Schwarzbrot, einem Sack voll Erbsen und einer verschimmelten Speckseite zurück.

»Das ist alles, was Ihr bei mir haben könnt.«

»Und dies hier!« lachte seine Frau, auf den gefüllten Whiskykrug deutend. »Also — fangen wir an!«

(Fortsetzung folgt.)

Sonntag, 18. Oktober 1914.

Beantwortung einiger die Stundungsverordnung betreffender Fragen.

Das Justizministerium hat unterm 13. Oktober 1914, Z. 34.279, folgenden Erlass an die Oberlandesgerichtspräsidien hinausgegeben:

Ueber die Bedeutung einzelner Bestimmungen der Kaiserlichen Verordnung vom 27. September 1914, R. G. Bl. Nr. 261 (Stundung privatrechtlicher Geldforderungen), sind in der Öffentlichkeit Zweifel laut geworden. Das Justizministerium gibt nachstehend, ohne der Rechtsprechung vorgreifen zu wollen, seine Anschauung über einige solcher Fragen, die grössere Bedeutung beanspruchen können, bekannt und ersucht, diese Anschauungen den Gerichten mitzuteilen.

1. Nach Paragraph 1, Absatz 2, der Kaiserlichen Verordnung sind ausser dem Kapitalbetrage, der von der Stundung ausgenommen ist, und den Zinsen der ganzen Forderung an den näher bezeichneten Tagen auch die »Nebengebühren« zu zahlen. Da nach Paragraph 14, Absatz 2, der Kaiserlichen Verordnung die Frist für Leistungen, bezüglich deren dem Schuldner zur Zeit der Urteilsfällung noch die gesetzliche Stundung zukommt, »einschliesslich der Prozesskosten« derart zu bestimmen ist, dass sie vom letzten Tage der gesetzlichen Stundungsfrist beginnt, können nach Ansicht des Justizministeriums in Paragraph 1, Absatz 2, nur die vor der Betretung des Prozessweges entstandenen Nebengebühren, wie Kosten von Mahnungen, Protest- und Notifikationskosten und dergleichen, verstanden werden. Der Anspruch auf Prozesskosten entsteht erst durch die gerichtliche Entscheidung über den Ersatz solcher Kosten.

2. Der von der Stundung ausgenommene Betrag ist, wenn die Forderung zwischen dem 15. August und dem 30. September 1914 fällig geworden ist, gemäss Paragraph 1, Absatz 2, der Kaiserlichen Verordnung am 61. Tage nach dem Fälligkeitstage zu bezahlen. Nach Paragraph 1, Absatz 3, ist der Rest der Forderung auf 61 Tage vom Fälligkeitstage an gestundet, wenn die Forderung zwischen dem 1. Oktober und 30. November 1914 fällig wird. Absatz 4 bestimmt, dass bei Berechnung der Dauer der Stundung der Tag des Beginnes und der Beendigung der Stundungsfrist einzurechnen ist, weil der Tag, an dem die Zahlung, abgesehen von der Stundung, gefordert werden könnte, der erste Tag der gesetzlichen Stundung ist.

Wenn demnach eine Forderung am 18. August 1914 fällig geworden ist, so ist der von der weiteren Stundung ausgenommene Betrag am 61. Tage nach dem 18. August, d. i. am 18. Oktober, zu bezahlen (die 61tägige Stundungsfrist umfasst nämlich 14 Tage im August, 30 Tage des September und 17 Tage im Oktober); bei einer am 5. September fällig gewordenen Forderung ist der 5. November der Zahlungstag (26 Tage im September, 31 Tage des Oktober, 4 Tage des November). Ist eine Forderung am 10. Oktober fällig geworden, so ist der erste Tag der Stundung der 10. Dezember; die Stundungsfrist umfasst somit 22 Tage des Oktober, 30 Tage des November und 9 Tage des Dezember, die Stundung endet also am 9. Dezember, so dass am 10. Dezember die Zahlung zu bewirken wäre. Es ergibt sich hieraus, dass der Tag, an dem nach Beendigung der Stundung die Zahlungspflicht wieder auflebt, seine Zahl nach dem ursprünglichen Fälligkeitstage entspricht.

Dieselbe Berechnung ergibt sich für die Ermittlung des Zahlungstages und des Endes der Stundungsfrist bei Wechseln und Schecks, da die bezüglichen Bestimmungen des Paragraphen 8 der Kaiserlichen Verordnung mit der Regelung in Paragraph 1 übereinstimmen.

3. Die Vorschrift des Paragraphen 3, Absatz 2, verfolgt einen doppelten Zweck. Nach den Versicherungsbedingungen für die Lebensversicherung besteht ein Klagerecht des Versicherers nur hinsichtlich der ersten Jahresprämie, während es bezüglich der weiteren Prämien dem Versicherungsnehmer freigestellt ist, die Versicherung durch Bezahlung der Prämie fortzusetzen oder den Versicherungsvertrag durch deren Nichtbezahlung erlöschen zu lassen. Infolge der allgemeinen Stundung bleibt der Versicherer über die Absicht des Versicherungsnehmers im Ungewissen, da die Nichtzahlung der Prämie ebensowohl auf den Willen, die Versicherung aufzulassen, als darauf zurückzuführen sein kann, dass der Versicherungsnehmer von der Stundung Gebrauch macht. Zur Beseitigung dieser Unsicherheit war es notwendig, dem Versicherer ein Mittel an die Hand zu geben, um die Absicht des Versicherungsnehmers kennen zu lernen. Deshalb gestattet ihm Paragraph 3, Absatz 2, den Versicherungsnehmer zur Erklärung aufzufordern, ob er den Vertrag fortsetzen will oder nicht. Gibt der Versicherungsnehmer nicht ausdrücklich eine verneinende Antwort, so gilt der Versicherungsvertrag als fortbestehend,

und ist demnach auch ein klagbarer Anspruch des Versicherers auf Zahlung der Prämie entstanden — und zwar der Prämie für das Versicherungsjahr, da dieses durchwegs die dem Vertrage zugrunde liegende zeitliche Einheit bildet. Nach dem Gesagten ergibt sich, dass die Bestimmung des Paragraphen 3, Absatz 2, naturgemäss nur für diejenige Prämie gilt, für welche ein Klagerecht des Versicherers noch nicht bestand, also nicht auch für die erste Jahresprämie, zu deren Zahlung der Versicherungsnehmer nach den Versicherungsbedingungen ohne weiteres verpflichtet ist.

Ausser der Herstellung voller Klarheit über die Absicht des Versicherungsnehmers soll die Vorschrift des Paragraphen 3, Absatz 2, auch dem Versicherungsnehmer dadurch schützen, dass dem Versicherer untersagt wird, die für den Fall der Nichtzahlung der Prämie vereinbarten Rechtsnachteile — Auflösung des Vertrages oder Umwandlung der Versicherung — während der Wirksamkeit der Stundungsverordnung geltend zu machen, es sei denn, dass der Versicherungsnehmer erklärt hat, den Vertrag nicht fortsetzen zu wollen. Selbst wenn also der Versicherungsnehmer dem von der Stundung ausgenommenen Teil der Prämie nicht bezahlt, bleiben ihm während der bezeichneten Zeit die durch die Versicherung erworbenen Vorteile gewahrt.

4. Es wurde die Ansicht geäussert, dass die Erweiterung der Frist für die Protesterhebung, die mit der Verordnung des Justizministeriums vom 3. Oktober 1914, R. G. Bl. Nr. 267, verfügt wurde, sich nur auf Wechsel beziehe, weil sie nur von Wechseln spricht. Demgegenüber ist darauf zu verweisen, dass die genannte Ministerialverordnung die Bestimmung über die Verlängerung der Protestfrist dem Absätze 1 des Paragraphen 8 der Kaiserlichen Verordnung angefügt hat und dass nach Absatz 7 die Bestimmungen der vorangehenden Absätze auch auf Schecks entsprechende Anwendung finden.

5. Nach Paragraph 8, Absatz 5, ist bei Wechseln, die vor dem 1. August 1914 ausgestellt wurden und nach dem 31. Juli 1914 fällig geworden sind oder fällig werden, die Nichtleistung der Teilzahlung des nach Paragraph 1, Absatz 2, von der Stundung ausgenommenen Betrages (25 Prozent der Wechselforderung, mindestens aber 100 Kronen, samt Zinsen und Nebengebühren) durch Protest festzustellen. Es ist nun der Zweifel laut geworden, ob diese Bestimmung dahin zu verstehen sei, dass bei Verweigerung der Teilzahlung unter allen Umständen Protest aufgenommen werden muss. Für die Beantwortung der Frage scheint dem Justizministerium entscheidend, dass Paragraph 8 der Kaiserlichen Verordnung nur ergänzende Bestimmungen zur Wechselordnung getroffen hat, soweit sich solche wegen der vorgeschriebenen Bezahlung eines Teiles der Wechselsumme als nötig erwiesen. Die grundsätzlichen Bestimmungen der Wechselordnung haben jedoch durch Paragraph 8 keine Aenderung erfahren, woraus abzuleiten ist, dass die Protesterhebung, abgesehen von domizilierten Wechseln mit benanntem Domizil, nur zur Erhaltung des wechselrechtlichen Anspruches gegenüber dem Rückgriffsverpflichteten, nicht aber auch zur Erhaltung des Wechselrechtes gegen den Akzeptanten erforderlich ist. Wenn es nach der Wechselordnung der Protesterhebung nicht bedarf, ist diese auch nach Paragraph 8 der Kaiserlichen Verordnung (den Fall des Protesterlasses ausgenommen) entbehrlich.

6. Als fraglich wurde es bezeichnet, in welchem Verhältnisse das Gesetz vom 30. November 1912, R. G. Bl. Nr. 215, über den Einfluss der höheren Gewalt auf die Vornahme wechselrechtlicher Handlungen und Paragraph 9 der Kaiserlichen Verordnung vom 27. September 1914 zueinander stehen. Nach Ansicht des Justizministeriums kann die Anwendung des genannten Gesetzes überhaupt nicht in Frage kommen, wenn Paragraph 9 der Kaiserlichen Verordnung Anwendung findet, da Paragraph 9 eine Hinausschiebung der Zahlungszeit verfügt und, solange der Zahlungstag nicht gekommen ist, von einer Pflicht des Akzeptanten zur Zahlung und daher auch einer Rückgriffsverpflichtung der Vormänner nicht gesprochen werden kann. Durch den Beisatz, dass die Vorschrift des Paragraphen 9 ohne Unterschied des Zahlungsortes gilt, wird zum Ausdruck gebracht, dass sie auch auf im Auslande zahlbare Wechsel Anwendung findet.

7. Ein Widerspruch zwischen dem ersten und dem zweiten Absätze des Paragraphen 14 wurde darin gefunden, dass nach Absatz 1 neue, bloss auf die Zahlung gestundeter Forderungsbeträge gerichtete Klagen zurückzuweisen sind, während Absatz 2 die Verurteilung zu einer Leistung vorsieht, für die dem Schuldner zur Zeit der Urteilsfällung noch die gesetzliche Stundung zukommt. Die beiden angeführten Vorschriften sind jedoch miteinander wohl vereinbar. Absatz 1 spricht nur aus, dass Klagen zurückzuweisen sind, die ausschliesslich auf

die Zahlung eines gestundeten Forderungsbetrages gerichtet sind. Absatz 2 hat dagegen den Fall im Auge, dass zugleich mit einem von der Stundung ausgenommenen Teilbetrage auch der gestundete Restbetrag den Gegenstand der Urteilsfällung bildet, oder dass auf Grund eines bereits vor dem 1. August 1914 anhängig gewordenen Verfahrens die Verurteilung zu einer gestundeten Leistung ausgesprochen wird.

Richterliche Stundung.

Das Justizministerium hat an alle Zivilgerichte nachstehenden Erlass gerichtet:

Gemäss Paragraphen 15 und 16 der Kaiserlichen Verordnung vom 27. September 1914, R. G. Bl. Nr. 261, über die Stundung privatrechtlicher Geldforderungen können die Gerichte auf Antrag des Geldforders, wenn dessen wirtschaftliche Lage es beklagt, und der Gläubiger dadurch keinen unverhältnismässigen Nachteil erleidet, hinsichtlich der nichtgestundeten Forderungsbeträge eine längere als die gesetzmässige Leistungsfrist bestimmen. Unter den gleichen Voraussetzungen können sie gemäss Paragraph 4 der Kaiserlichen Verordnung zugunsten nichtgestundeter Forderungsbeträge die Aufschiebung der Exekution gewähren. Ein umfassendes Stundungsrecht hinsichtlich Forderungen aller Art ist weiter mit Rücksicht auf die besonderen Verhältnisse in Galizien und der Bukowina und auf dem Kriegsschauplatze überhaupt vorgesehen. Den Gerichten ist damit eine volkswirtschaftliche bedeutungsvolle und verantwortungreiche Aufgabe zugeordnet. Die allgemeine Anordnung über die Ausnahmen von der Stundung kann nur dem Regelfalle gerecht werden, deshalb bedarf es einer ausgleichenden Stelle, die die Würdigung der Bedürfnisse des einzelnen Falles sichert. Dem Zwecke der richterlichen Stundung entsprechend, darf die Vorschrift nicht als eine eng auszulegende Ausnahme einer durchgreifenden Regel behandelt werden, da sie bestimmt ist, dort Stundung zu ermöglichen, wo sie nach der Lage des einzelnen Falles durch die wirtschaftlichen Verhältnisse begründet ist. Wer nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen in der Lage ist, seinen Verpflichtungen in dem nunmehr vom Gesetze festgesetzten Ausmasse zu genügen, dem soll die Stundung nicht zugute kommen. Dagegen muss es vermieden werden, dass durch die Einschränkung der Stundung der Zusammenbruch wirtschaftlicher Existenzen herbeigeführt wird. Der Richter soll die angesprochene Leistung mit der wirtschaftlichen Kraft des Schuldners im Einklang bringen und damit dessen wirtschaftliche Tätigkeit im Interesse der Gesamtheit aufrechterhalten. Der Richter wird daher in jedem einzelnen Falle mit besonderer Sorgfalt zu prüfen haben, ob die für die richterliche Stundung massgebenden Voraussetzungen gegeben sind. Seine Entscheidung ist um so schwerwiegender, als sie endgültig ist. Jede Engherzigkeit muss vermieden werden. Dem freien Ermessen ist nur bei der Würdigung der tatsächlichen Voraussetzungen ein Spielraum gegeben. Findet der Richter, dass der Schuldner die Zahlung tatsächlich nicht leisten kann und dass bei Gewährung einer weiteren Stundung der Gläubiger keinen unverhältnismässigen Nachteil erleidet, dann besteht ein gesetzlicher Anspruch des Schuldners auf Stundung, die der Richter innerhalb der gesetzten Schranken nach dem erforderlichen Ausmasse zu bemessen hat. Die Richter desselben Gerichtes werden sich bemühen müssen, möglichst einheitlich vorzugehen, damit nicht der Zufall, der bei der Geschäftsverteilung mitspielt, einen Einfluss auf die Beurteilung der einzelnen Fälle erlangt.

Wenn der Verkehr damit zu rechnen hat, dass einem durch die Sachlage gerechtfertigten Begehren um richterliche Stundung auch tatsächlich immer Folge gegeben wird, so kann erwartet werden, dass der Gläubiger, an den ein Begehren um Stundung aussergerichtlich gestellt wird, die Stundung selbst zugestehen und schon im Interesse der Aufrechterhaltung der weiteren geschäftlichen Beziehungen dem Schuldner die Kosten des gerichtlichen Verfahrens ersparen wird. Die aussergerichtliche Beilegung der Sache wird dann Zeugnis ablegen von dem durch Verständnis für die Interessen der Allgemeinheit getragenen Willen jedes einzelnen, zum Wohle des Ganzen nötigenfalls auch selbst ein Opfer zu bringen.

Um einen Ueberblick über die Wirkungen der jetzt geltenden Stundungsverordnung zu gewinnen, werden die Gerichte gleichzeitig angewiesen, vom 15. Oktober d. J. angefangen, durch vier Wochen allwöchentlich Ausweise, allenfalls Fehlbericht, im Wege der Gerichtshof-Präsidien an das Justizministerium zu erstatten. Die Gerichtshof-Präsidien haben die gesammelten Ausweise unverzüglich, längstens binnen 48 Stunden nach Ablauf der Woche, unmittelbar an das Justizministerium weiterzuleiten.

Drahtnachrichten.

Salandra interimistischer Minister des Neuzeren.

Rom, 16. Oktober. (K.-B.) Den Blättern zufolge übernimmt Ministerpräsident Salandra interimistisch das Portefeuille des Ministeriums des Aeussern.

Das Ergebnis der Untersuchung über das verschwundene Unterseeboot.

Mailand, 16. Oktober. Die Voruntersuchung wegen der Entführung des Unterseebootes in Spezia ist beendet und die Untersuchungskommissionäre sind nach Rom zurückgekehrt. Wie die „Gazetta del Popolo“ meldet, ist das Ergebnis der Untersuchung sehr belastend für die Fiat-Gesellschaft und ihr Personal, sowie für das Flakkommando und die Marinebehörden von Spezia, gegen die von der Kommission das gerichtliche und das disziplinare Einschreiten vorgeschlagen wird. Es scheint, daß die Militärbehörden der Vernachlässigung ihrer Aufsichtspflicht beschuldigt werden. Von dem Unterseeboot selbst hat man keine Nachricht und nach dem genannten Blatte bricht sich die Ueberzeugung immer mehr Bahn, daß es nicht mehr nach Italien zurückkehren wird.

Die Oesterreicher und die Deutschen verlassen Paris.

Paris, 17. Oktober. (R.-B. — Ueber Berlin.) Die letzten in Paris sich aufhaltenden Oesterreicher, Ungarn und Deutschen werde heute die Stadt verlassen.

Die Männer vom 17. bis zum 60. Lebensjahr werden nach St. Vaast, Departement La Manche, die Frauen und Kinder sowie die Greise nach Amboin, Departement Ariège, gebracht werden.

Cholera in Semlin.

Ugram, 17. Oktober. (R.-B.) In Semlin wurde bei einer Person der dortigen Zivilbevölkerung asiatische Cholera festgestellt.

Fliegergeschickel.

Kathenow, 16. Oktober. (R.-B.) Hier stürzte nachmittags, anscheinend infolge eines Motordefektes, ein Flugzeug mit zwei Unteroffizieren ab. Einer der Flieger ist tot, der andere schwer verletzt.

Caranza verzichtet auf die Präsidentschaft.

Frankfurt am Main, 17. Oktober. (R.-B.) Die „Frankfurter Zeitung“ meldet aus Newyork von gestern: Caranza verzichtete auf die Präsidentschaft in Mexiko und schlug vor, den General Villarreal zum Präsidenten zu ernennen, der unter Caranza Gouverneur von Nuevo Leon war. Dieser dürfte provisorischer Präsident werden.

Das Verhör des Attentäters der Brüder Buxton.

Bukarest, 16. Oktober. (K.-B.) Ein neuerliches Verhör mit dem Attentäter ergab, dass er den Brüdern Buxton schon folgte, als deren Reise nach Sofia feststand. Damit widerriet der Attentäter seine erste Aussage, der zufolge das Attentat ein spontaner Akt gewesen sei. Er leugnet, Mitschuldige zu haben. Die Untersuchung entdeckte auch bisher keine Spur irgend einer Organisation des Verbrechens. Der Attentäter gibt zu, dass er einer geheimen Gesellschaft angehöre, deren Aufgabe die Rettung der Türkei sei, als deren grösste Gegner er die Brüder Buxton angesehen habe, die einen Balkanbund gegen die Türkei gründen wollten. Er wollte auch nicht, dass die Türkei unter dem ausschliesslichen Einfluss Englands komme und habe sich in diesem Sinne seit längerer Zeit journalistisch betätigt.

Dem »Universul« zufolge seien die Behörden auf der Spur eines Mannes, der in der letzten Zeit mit dem Attentäter in Verbindung gestanden war.

Nach Aussage der behandelnden Aerzte ist das Befinden der Brüder Buxton zufriedenstellend.

Eine Spende der bulgarischen Regierung.

Sofia, 17. Oktober. (K.-B.) Die Agence Tel. Bulgare meldet: Die Regierung beschloss, dem bulgarischen Roten Kreuze eine Summe von 200 000 Francs zu widmen, welches den Betrag auf die Roten-Kreuz-Vereine aller jener Staaten verteilen wird, die während des türkisch-bulgarischen Krieges Sanitätsmissionen nach Bulgarien entsendet haben.

Zur Lage auf den Kriegsschauplätzen.

Wieder ein englischer Kreuzer durch einen deutschen Torpedoschuss versenkt. Es ist ein Zeichen für die Besiegbarkeit einer großen Flotte durch eine kleinere Seemacht, wie in den Zeiten der stolzen spanischen Armada. In der letzten Zeit häufen sich die Meldungen von Helbentaten deutscher Unterseeboote, welche die Lage der englischen Flotte in der Nordsee zu einer wenig beneidenswerten machen. Diese fortwährende Schwächung eines mächtigen Feindes durch Kümestaten kleiner und bedeutender Einheiten deren Verlust in keiner Weise

die Stärke und die Leistungsfähigkeit einer Marine beeinträchtigen kann, wobei es dem Feinde fast nie gelingt seine Ueberlegenheit dem kleinen Schiffe gegenüber zur Geltung zu bringen, muß dem Gegner das Gefühl der Unsicherheit einflößen, daß auf eine Flotte und auf ein selbstbewusstes Volk demoralisierend wirken muß. Wie werden die englischen Zeitungen diesen neuen Schlag, der die englische Marine trifft, aufnehmen? Vergleicht man mit den die „Helbentaten“ der französischen Flotte in der Adria, die sich aus lauter ergebnislosen Beschließungen Cattaros und anderer unbefestigter Stellen der Küste zusammensetzen, werden wir in der Lage sein, die Leistungen der deutschen Flotte richtig zu bewerten.

Unsere Offensive nimmt einen günstigen Verlauf. Wir kämpfen in der Linie Medyka, die östlich von Przemysl liegt, Stary-Sambor und Wyszko, welche in einer Geraden liegen, genau südlich von Medyka. In Russisch-Polen machen die deutschen Truppen Fortschritte und befinden sich bereits vor den Toren Warschaws. Alle russischen Gegenangriffe sind abgewiesen worden. In Ostpreußen haben die Russen nach einer mißlungenen Offensive, die den Deutschen 4000 Gefangene einbrachte, ihr Vorrücken einstellen müssen.

In Galizien wird im Raume zwischen Stary-Sambor und der Sammündung eine Schlacht geschlagen. Auf der südlichen Hälfte der Kampffront, zwischen Medyka und Stary-Sambor, haben unsere Truppen auch gestern namhafte Vorteile erzielt.

Das Eingreifen der über Skole und Turka von den Karpathen angerückten Kolonnen macht sich bereits fühlbar. Der russische südliche Flügel dürfte bald eingedrückt werden.

Przemysl, das ursprünglich unser linker Flügelstützpunkt zu Beginn der jetzigen Kämpfe war, ist nun zur Mitte der Schlachtlinie geworden.

Die Besetzung Belgiens ist mit der Einnahme von Brügge und Ostende zu Ende. Die belgische Besatzung ist eingeschifft worden und wird jedenfalls auf den französischen Kriegsschauplatz abtransportiert werden. Auf dem französischen Kriegsschauplatz ist noch immer nicht die Entscheidung gefallen.

Der Prozeß Princip und Genossen.

Einvernahme des Angeklagten Perovic.

Der Angeklagte, Coetko Perovic, Schüler der Lehrrer-Präparandie in Sarajevo gibt an, er sei seiner politischen Ueberzeugung nach Anhänger der Serben und Kroaten in einem Staate. Er erklärte weiter, er hasse Oesterreich-Ungarn und deshalb habe er auch den Erzherzog-Thronfolger gehasst, obgleich er gehört habe, daß der Erzherzog ein Freund der Slaven sei. Als ihm nun der Angeklagte, Baso Cubrilovic, den Antrag stellte, er möge an dem Attentat gegen den Erzherzog-Thronfolger teilnehmen, sei er sofort damit einverstanden gewesen. Er habe sich daraufhin über Welsung des Baso Cubrilovic zu Danilo Ilic begeben und von diesem eine Bombe und einen Revolver zur Ausführung des Attentates erhalten. Er habe dann das Attentat nicht ausgeführt, weil ihm im entscheidenden Momente hiezu der Mut gefehlt habe. Nach dem Attentat sei er nach Semlin zu seinen Eltern geflüchtet. Er bereue das, was geschehen ist.

Der Angeklagte Cubrilovic.

Es folgt nun die Einvernahme des Angeklagten Baso Cubrilovic.

Betreffend die Organisation der „Narodna Obrana“ gibt der Angeklagte an, daß die Vorstehenden aller serbischen Vereine in einem größeren Orte einen Ausschuß der „Narodna Obrana“ bilden, welcher wieder einen Vorstehenden wählt. Auch Sokol- und Antialkoholvereine gehören hiezu. Seiner politischen Ueberzeugung nach ist der Angeklagte Autonomist. Den Bericht der „Narodna Obrana“ über ihre Tätigkeit habe er angeblich nicht gelesen und will auch nicht wissen, daß dieser Verein neben dem offiziellen auch ein geheimes Ziel, nämlich die Revolution in Bosnien und den Krieg gegen Oesterreich-Ungarn sowie die Loslösung Bosniens von der Monarchie, verfolge. Auch nach Vorhalten der Relation des serbischen Inspektors an den Kommandanten der Drina-Division vom 5. Oktober 1911, wonach die Sokol-, Pobratimstvo- und die Antialkoholvereine in Bosnien nur eine Maskierung der revolutionären Tätigkeit der „Narodna Obrana“ bilden, will der Angeklagte davon nichts wissen. Auch die Bekanntheit und die Verbindung mit dem serbischen Kragujevacer Sokolvereine, welcher die Revolution in Bosnien wie

den Krieg gegen Oesterreich-Ungarn offen propagierte und auch mit allen Sokolvereinen in Bosnien in Verbindung stand, leugnet der Angeklagte. Er bekennt sich lediglich dazu, daß er den Sokolverein in Belgrad lebendig dazu, daß er über eine Aufforderung aus kenne. Er gesteht, daß er über eine Aufforderung aus Belgrad, angeblich für literarische Zwecke, eine genaue Beschreibung eines Teiles des Bezirkes Dornik verfaßt habe. Dafür habe der Angeklagte als Honorar 50 Dinare aus Belgrad erhalten. Der Angeklagte behauptet, daß auch Professor Debiac dasselbe in betreff der Herzegovina besorgt habe.

Auf eine Anfrage des Staatsanwaltes, ob der Angeklagte gewußt habe, daß die Bomben der Studenten aus Serbien stammen, gesteht er dies und erklärt, er wisse wohl, daß man mit solchen Mitteln in Serbien kämpfe. Er wußte auch, daß wenn er den Studenten nicht an die Hand ginge, die Revolutionären aus Serbien ihn vernichten würden. Die Quelle dieser Kenntnis gibt der Angeklagte nicht an.

Vom Tage.

Auszeichnungen. Seine k. u. k. Apostolische Majestät geruhen allergnädigst zu verleihen: In Anerkennung tapferen Verhaltens vor dem Feinde das Militärverdienstkreuz mit der Kriegsdekoration dem Fregattenleutnant Wilhelm Tramer und in Anerkennung miltvollen Betragens das Silberne Verdienstkreuz am Bande der Tapferkeitsmedaille dem Elektro-Vorarbeiter zweiter Klasse der Reserve Franz Parrach.

Verleihung der Kriegsdekoration zum Ehrenzeichen für Verdienste um das Rote Kreuz. Der Hafenadmirals-Tagesbefehl vom 17. Oktober verlautbart: Seine kaiserliche und königliche Hoheit der durchlauchtigste Herr Protektor-Stellvertreter des Roten Kreuzes in der österreichisch-ungarischen Monarchie, S. d. R. Erzherzog Franz Salvator, haben Höchstdruck auf Grund vielfacher Anfragen veranlaßt gefunden, die nachstehenden Auszeichnungen zur allgemeinen Kenntnis zu bringen: „Aus den bezüglichen Statuten wolle ersehen werden, daß Seine k. u. k. Apostolische Majestät das Ehrenzeichen für Verdienste um das Rote Kreuz auch für die vor dem Feinde erworbenen Verdienste mit der Kriegsdekoration allergnädigst zu verleihen geruhen. Es ist jedoch ausgeschlossen, daß eine Bewerbung um das Ehrenzeichen mit der Kriegsdekoration individuell erfolgen kann, sondern es müssen solche Vorschläge durch die vorgeordneten Kommanden verfaßt und an mein Bureau in Wien, Hofstaatsburg, geleitet werden. Um alle zeitraubenden Ausfertigungen zu vermeiden, gebe ich bekannt, daß diese Vorschläge, welche von den vorgeordneten Kommanden zu begutachten sind, auch selbständig in der einfachsten Form verfaßt werden können. Sie werden in meinem Bureau gesammelt und bilden die Basis für die jeweiligen alleruntertänigsten Vorträge.“

Erdbeben. Die seismischen Instrumente des Triester k. k. maritimen Observatoriums verzeichneten heute früh ein sehr starkes Erdbeben in 1500 Kilometer Entfernung. Beginn des Bebens um 7 Uhr 24 Min. 58 Sek., maximale Bodenschwankung in Trieste von 0.2 Millimeter um 7 Uhr 28 Min. 30 Sek., Ende des Bebens um 8 Uhr 15 Min. früh. Außerdem wurden gestern und heute mehrere schwache Beben registriert, darunter gestern um 4 Uhr 52 Min. 27 Sek. nachmittags ein Nahbeben in 250 Kilometer Entfernung. Die Apparate der Zentralanstalt für Meteorologie und Gäßodynamik verzeichneten heute früh ein ziemlich starkes Erdbeben in ungefähr 1100 Kilometer Entfernung. Beginn um 7 Uhr 25 Min. 11 Sek. früh. Größte Bodenbewegung ungefähr 1/2 Millimeter um 7 Uhr 32 Min. Ende nach 8 Uhr früh.

Ausfolgung von Eisenringen „Gold gab ich für Eisen“ des „Silbernen Kreuzes“ in der hiesigen Kanzlei des „Roten Kreuzes“. Jene Personen, welche schon vor Wochen Schmuckgegenstände dem hiesigen Zweigverein vom „Roten Kreuz“ ausgefolgt oder zugefandt haben, werden eingeladen, die nun dafür von der k. k. Gesellschaft vom „Oesterreichischen Silbernen Kreuze“ eingelangten eisernen Ringe mit der Aufschrift „Gold gab ich für Eisen 1914 De. S. R.“ persönlich in der Kanzlei des Roten Kreuzes, S. Policarpo Nr. 204, vormittags zwischen 9 1/2 und 11 1/2 Uhr abzuholen. Gleichzeitig hat die Zentralkanzlei des „Silbernen Kreuzes“ je hundert dieser Ringe mit deutscher, italienischer und kroatischer Aufschrift mit der Bitte anhergesendet, dieselben hier gegen Edelmetallspenden oder ganz ausnahmsweise auch gegen Geldspenden im Mindestwerte von fünf Kronen auszugeben und den Ertrag sodann dort abzuführen; diese offiziellen Originalringe können somit ebenfalls in der bezeichneten Kanzlei vormittags in der angegebenen Weise erworben werden.

Die Auskunftsstelle für unsere Kriegsgefangenen. In der letzten Zeit mehrten sich die Fälle, daß Personen an das k. u. k. Ministerium des Neuzeren oder an die hiesige Botschaft der Vereinigten Staaten von Amerika das Ersuchen richten, ihnen Auskunft über einzelne in Kriegsgefangenschaft geratene Angehörige unserer Wehrmacht zu beschaffen oder Geld- und Postsendungen an

solche Kriegsgefangene zu befördern. Zur Einholung und Verbreitung derlei Muskelnfte und Vermittlung des Verkehrs mit unseren Kriegsgefangenen in Feindesland ist ausschließlich das gemeinsame Zentral-Nachweismuseum in Wien berufen, welches in Gemäßheit der internationalen Verträge mit den gleichen Institutionen der feindlichen Staaten in Moskau und Petersburg in regelmäßiger Verbindung steht. Ersuchen der eingangs Erwähnten können daher nicht anders als durch Weiterleitung an das genannte Bureau erledigt werden. Zur Vermeidung von Verzögerungen empfiehlt es sich, daß sich die Interessierten an das gemeinsame Zentral-Nachweismuseum, Hilfs- und Auskunftsstelle für Kriegsgefangene und Internierte in Wien, Safonirgottstraße Nr. 6, wenden.

Neue Ansichtskarten des k. u. k. Kriegsfürsorgeamtes.
Der bekannte Porträtmaler O. Brück hat dem Kriegsfürsorgeamt das Reproduktionsrecht eines seiner bekanntesten Gemälde, darstellend Se. Majestät Kaiser Franz Josef I. in deutscher Marschalluniform, übertragen. Die nach diesem Gemälde hergestellte Ansichtskarte im Vierfarbendruck mit der Faksimile der Allerhöchsten Unterschrift hat reißenden Absatz gefunden. Nunmehr sind in derselben Ausführung zwei weitere Karten, darstellend Se. k. u. k. Hoheit Erzherzog Friedrich, Oberkommandant der österreichisch-ungarischen Armee und Se. k. u. k. Hoheit Erzherzog Eugen erschienen. Eine vierte Ansichtskarte, darstellend Se. Majestät den deutschen Kaiser in österreichisch-ungarischer Generalsuniform, erscheint demnächst. Alle Karten sind nach Gemälden des Porträtmalers O. Brück reproduziert. Der Preis der Karten beträgt pro Stück 20 Heller. Bestellungen sind zu richten an das k. u. k. Kriegsfürsorgeamt, Wien, 9. Bez., Berggasse 16. Die Karten werden auch an Wiederverkäufer abgegeben.

Die Gemäldeausstellung mit 30 Prozent des Reinertrages für das Polaer Kriegshilfskomitee wird heute Sonntag abends im Restaurant Miramar eröffnet. Ausgestellt sind fünf Stücke der „Schlachtschiffserie“ und sechs andere Genremalerei.

Ein Zusammenstoß der Elektrischen mit einem Wagen. Vor der Eisfabrik stieß abermals ein Straßenbahnwagen mit einem Fuhrwerke zusammen. Beide wurden beschädigt.

Pollizmannrichten. Der Kellner P. E. glitt aus und fiel so unglücklich, daß er sich verletzte. — F. W. wurde von den Fuhrleuten B. und V. angezeigt, weil er sie in einem Streifzuge blutig schlug und einen von beiden un schwer verletzte. — Der Friseur St. F. wurde verhaftet, weil er den Weisungen des Erfahrmannes keine Folge leistete und sich der Verhaftung widersetzte.

Armee und Marine.

Hafenadmiralats-Tagesbefehl Nr. 290

Marinobereinspektoren: Einienschiiffsleutnant Pohl.
Garnisonsinspektoren: Hauptmann Gutsch vom Landwehr-Infanterieregiment Nr. 5.
Neuzügliche Inspektion: Einienschiiffsarzt der Reserve Dr. v. Kovats.

Verproviantierung der französischen Armee mit gefrorenem und frischem Fleische.

Von k. k. Oberstaatsiarzt Cella.

Vor zwei Jahren sprach ich an dieser Stelle gelegentlich gelungener Versuche mit argentinischem Fleische über die Verproviantierung unserer Flotte mit gefrorenem Fleische.

In allen Kältekongressen der Neuzeit war die Frage bezüglich der Fleischkonservierung durch Kühlung und Gefrieren an der Tagesordnung und wurden verschiedene derartige Vorschläge, die teils die Interessen der Landwirtschaft, teils jene der Volksernährung und Truppenverpflegung vertraten, erschöpfend behandelt.

Dr. Emil Hauptmann, Tierarzt in Warnsdorf, macht eine interessante Mitteilung in einem Fachblatt über die Verproviantierung der französischen Armee mit gefrorenem und frischem Fleische.

Aureggio legte großen Wert auf die Errichtung zahlreicher im ganzen Lande verstreuter Schlachthöfe mit eigenen Kühlanlagen, welche je nach Bedürfnis und je nach der Lage proportioniert gehalten sein müssen, so dass sie im Ernstfalle für die Kriegsschlachtungen und Fleischkonservierung benutzt werden könnten. Er erwähnte ferner, dass es heute notwendig sein würde, unter Benützung der modernsten Hilfsmittel, der Lastenautomobile, Fleisch, sei es nun frisches oder gefrorenes, den Truppen zu liefern. Speziell beschäftigte sich die französische Armeeverwaltung schon seit mehreren Jahren mit der Fleischversorgung der Truppen und ist bemüht, die Errungenschaften der modernen Technik und die Methoden für Frischerhaltung des Fleisches durch »Halbsalzen«, Kälte für diese zur Anwendung zu

bringen. In den Festungen wurden schon seit dem Jahre 1911 Versuche mit solchem Fleische gemacht, die gute Resultate gegeben haben. Auch wurden bereits trotz hoher Temperaturen des Jahres 1911 verschiedene Armeekorps bei den Manövern mit Fleisch versorgt. Solches Fleisch wurde mittels Eisenbahn, Autos und durch Wagen zu den Truppen gebracht und 24—54 Stunden nach den Kühlzellen in vorzüglichem Zustand von diesen konsumiert. Weiter wurde durch wissenschaftliche Versuche festgestellt, dass selbst nach 72 Stunden sich solches Fleisch noch in tadellosem Zustande befand. Bis heute existieren solche militärische Gefrieranlagen in Toul, Epinal und Belfort, die mit den modernsten Kältemaschinen ausgestattet sind. Auch ein solches in Paris bestehendes Etablissement wurde zur Truppenversorgung im Südwesten Frankreichs herangezogen.

Die Truppen erhalten also frisches Fleisch, das durch Kälte konserviert worden ist und längst hat man darauf verzichtet, den Truppen Herden folgen zu lassen, in der Erwägung schon, dass diese Tiere infolge der Ermüdung kein einwandfreies Fleisch liefern können. Ferner wurde noch zur Truppenverpflegung in Manövern schwach gesalzenes Fleisch verwendet, das dem Gefrierfleisch gegenüber den Vorteil besitzt, dass es auch an Ort und Stelle hergestellt werden kann. Durch Versuche wurde festgestellt, dass solches schwach gesalzenes Fleisch drei Wochen lang erhalten werden kann, ohne in irgend einer Hinsicht an seiner nahrhaften Beschaffenheit einzubüßen. Dieses schwach gesalzenes Fleisch kann leicht in ein frisches dadurch verwandelt werden, dass das Salz in fließendem Wasser ausgewaschen wird. In ausgewaschenem Zustande kann es zu jeder Art der Zubereitung verwendet werden.

Allerlei Nachrichten.

Zum voraussichtlichen Novemberavancement.

Das Kriegsministerium hat kürzlich offiziell die Ranggrenzen bekanntgegeben, innerhalb derer sich voraussichtlich das diesjährige Novemberavancement bewegen dürfte. Darnach werden zu Feldmarschalleutnants Generalmajore befördert werden, die 3½ und 4 Jahre ihre gegenwärtige Charge bekleiden, zu Generalmajoren Oberste, die vier Jahre diese Charge bekleiden, zu Obersten Oberleutnants (doch nicht alle) schon nach zwei Jahren, zu Oberleutnants in der Infanterie, Kavallerie und in der Traintuppe Majore nach zwei, in der Feld-, Gebirgs- und Festungsartillerie nach zwei Jahren, zu Majoren Hauptleute (Rittmeister) nach zehn Jahren, zu Hauptleuten (Rittmeistern) der Infanterie und Kavallerie Oberleutnants nach ungefähr 5½, in der Artillerie zu Hauptleuten Oberleutnants nach ungefähr 5½, zu Oberleutnants Leutnants nach ungefähr 3 Jahren. Wie aus dieser Skizze ersichtlich, ist das bevorstehende Avancement ein „gutes“ zu nennen — freilich infolge des Verlustes vieler braver Offiziere.

Das Kriegsministerium weist insbesondere auf einzelne, unter den gegenwärtigen Verhältnissen besonders wichtige Bestimmungen der Beförderungsvorschrift hin. So heißt es in dieser Vorschrift (Punkt 94) ausdrücklich: „Die durch Verwundung vor dem Feinde dienstunfähig gewordenen, sonst aber laut Qualifikationsliste zur Beförderung geeignet erkannten Offiziere (Offiziersaspiranten) aller Grade sind, sobald sie an die Tour zur Beförderung gelangen, in die Leutnants-, bzw. in die nächst höhere Charge zu befördern.“ Nach dem Punkt 46 der Beförderungsvorschrift sind „mit Vorbehalt des Ranges“ in der Beförderung zu übergehen: Die in Kriegsgefangenschaft gehaltenen oder vermißten Offiziere (Offiziersaspiranten), ferner schwerkranke oder aus diesen Rücksichten beurlaubte Offiziere (Offiziersaspiranten), wenn deren Wiedergenesung nicht innerhalb von drei Monaten zu gewärtigen steht, ihre sonstige Eignung vorausgesetzt, bis zu ihrer Einrückung zum Dienste. Doch ist eine in Ausübung des Dienstes entstandene Krankheit kein Hindernis für die Beförderung. Ferner wird noch besonders auf das Folgende hingewiesen: Nach der Beförderungsvorschrift haben die auf Mobilitätsbauer aktivierte Offiziere des Ruhestandes „außer Dienst“ keinen Anspruch auf Beförderung; doch können sie, wenn sie auf besonders verantwortlichen Posten sehr gut entsprechen, innerhalb ihrer Rangstour befördert werden.

Ernennung zum Fähnrich im Krieg.

Schon im August l. J. hatte das Kriegsministerium angeordnet, daß die Abgänge an Subalternoffizieren und Fähnrichen durch die Ernennung der Reservelieutenantaspiranten zu Fähnrichen in der Reserve und der Einjährig-Freiwilligen zu Kadetten in der Reserve zu decken seien. Damals wurde auch verfügt, daß die Ernennungen von den Truppenkommandanten zu vollziehen und von den Erfahrkörpern dem Kriegsministerium zu melden seien. Bei Truppenteilen und Formationen, die dauernd von ihren Standeshörnern getrennt sind oder überhaupt nicht in dem Verbande einer Abteilung oder eines Truppenkörpers stehen, übergeht dieses Recht auf den Komman-

danten selbst, wenn dieser Stabsoffizier ist, sonst aber auf den nächsten vorgesehten Stabsoffizier oder General, dem das Recht der Befehlgebung über die Formation dauernd zusteht. Nun hat das Kriegsministerium das Recht der Ernennung der Reservelieutenantaspiranten zu Fähnrichen auch den Kommandanten der Erfahrkörper zugestanden. Auf die Belbringung des Lebensstellungsnachweises hat es hierbei nicht anzukommen.

Wichtig für Einjährig-Freiwillige.

Bekanntlich werden unter normalen Verhältnissen alljährlich eine gewisse, den Bedürfnissen entsprechende Anzahl von Einjährig-Freiwilligen des Frontdienstes nach Beendigung der ersten militärischen Ausbildung über ihre Bitte in besonderen Dienstzweigen ausgebildet, so zu Fortifikationsoffizieren (Aspiranten in der Reserve, im Militär-Baurechnungsdienst, im technisch-administrativen Dienst bei den Artillerie-Zuganstalten und im Verpflegungsdienst. Da derzeit keine militärische Fachkurse aktiviert werden, so hat das Kriegsministerium angeordnet, dass Gesuche von Einjährig-Freiwilligen um Zulassung zur Ausbildung in einem besonderen Dienstzweig (Paragraph 26 des Wehrgesetzes) bis auf weiteres nicht mehr vorzulegen seien.

Die großen Geschütze Österreich-Ungarns und Deutschlands.

Die „Korr. Wilhelm“ veröffentlicht einen Aufsatz über die deutschen 42-Zentimeter-Mörser und die österreichisch-ungarischen 30.5-Zentimeter-Mörserbatterien, worin darauf hingewiesen wird, daß Deutschland und Österreich-Ungarn, unabhängig von einander, das Problem großkalibriger Geschütze zur Bewältigung modernster Befestigungsbauten zu schaffen, in glücklicher Weise gelöst haben. Während Deutschland infolge seines weitverzweigten, hochentwickelten Eisenbahnnetzes ein sehr schweres, nur für Eisenbahntransporte eingerichtetes Geschütz mit außerordentlich schwerer Ladung benötigte, ergab sich für Österreich-Ungarn die Notwendigkeit, auch für Straßentransport geeignete Geschütze zu bauen, welche bei entsprechend großem Kaliber und angemessener Wurfhöhe eine leichte Fortbewegung gestatten. Dieses Problem wurde durch die Motorbatterien, welche Bomben im Gewichte von 385 Kilogramm feuern und auf 100pferdigen Motowagen transportiert werden, glänzend gelöst, indem durch sinnreiche Konstruktion die Montage des Mörsers in 40 bis 50 Minuten ermöglicht wird, wobei der Geschützstellungswechsel leicht durchführbar ist und das Geschütz im Notfall selbst ohne Dekkung, also beispielsweise in dem Straßenkörper selbst, schießen kann. Die 30.5-Zentimeter-Motorbatterien finden infolge der geringen Dimensionen überall leicht Dekkung und stellen daher für den Feind ein schwer auffindbares und schwer zu bekämpfendes Ziel dar. Die außerordentliche Durchschlagskraft des deutschen und österreichisch-ungarischen Mörsers und deren große Treffsicherheit haben den Bestand der bisherigen Festungsbauten geradezu in Frage gestellt.

Der Artikel erwähnt schließlich, daß die österreichisch-ungarischen Mörser Tagemärz von 20 bis 30 Kilometer aufzuweisen haben, sowohl vor Namur als auch vor Maubeuge sehr geringe Schußanzahl verfeuerten und durch Treffsicherheit größte Wirkungen bei tünlichster Beweglichkeit aufwiesen.

Heitere Ecke.

Ein intimer Kriegsbericht. Ein Kriegsberichterstatter der mondänen Chronik stellt uns folgende mutwillige Darstellung einer intimen Familienszene, die er aus Diskretion nicht näher lokalisieren will, zur Verfügung. Es darf nicht Wunder nehmen, daß in dieser ungemein ernstlichen Kriegszeit, da bekanntlich Soldaten, Festungen und Ruine fallen, auch die hübsche Fabrikantensgattin N. N. in N. N. fiel, selbstverständlich in Ohnmacht, als sie ihr Gatte, Herr Moriz Weiß, Inhaber der Firma Moriz Weiß & Co., eben übertraf, wie sie sich von einem Leutnant der 42er über die Art und Weise der modernen Kriegführung aufklären ließ. Herr Moriz war zuerst sprachlos, erholte sich aber rasch und sprach mit Ueberlegenheit und Würde: „Mein Herr, ich ziehe mich aus strategischen Rücksichten zurück, jedoch mit der Ueberzeugung, den Feind in größter Unordnung zurückgelassen zu haben.“ Schurztrucks ging er zu seinem Jugendfreund, der auch Moriz hieß, um Ruhe und Rat zu finden. Doch der Freund mußte keinen anderen Trost als: „Gegen die 42er läßt sich eben nichts unternehmen.“ Herrn Weiß war damit nicht geholfen und so entschloß er sich zu einer Strafrepedition, um hauptsächlich durch einen energischen Vorstoß seines rechten Flügels den Feind zu schlagen. Als er jedoch im feindlichen Hauptquartier eintraf, war dieses vollständig geräumt und der Feind hatte, nachdem er sich mit der Hauptkraft — diesmal in Person des Kassadirektors der Firma Moriz Weiß & Co. — vereinigt hatte, den Rückzug angetreten, der alsbald in Flucht ausartete. Dem Herrn Moriz Weiß blieb deshalb nichts übrig, als diesen Kriegsbericht amtlich konstatieren zu lassen.

Verlustliste Nr. 18.

Ausgegeben am 29. September 1914.

Offiziere:

Leutnant Alois Agotha von Szekelyudvarhely, IR 64, 6. Komp., verwundet. Hauptmann Bela Apath, LIR 7, 1. Komp., Ungarn, verwundet. Kadett i. d. Res. Rudolf Anderka, LIR 15, 9. Komp., Schlesien, Troppau, Alt-Lublitz, 1883, verwundet. Oberleutnant Paul Angjelic, LIR 37, verwundet.

Hauptmann Leo Balling, IR 10, verwundet. Fähnrich i. d. Res. Josef Barna, LIR 7, 2. Komp., Ungarn, verwundet. Kadett i. d. Res. Andreas Baszista, LIR 1, 9. Komp., Niederösterreich, Wien, Wien, verwundet. Leutnant i. d. Res. Dr. Franz Bauer, K. k. LIR 15, 5. Komp., Schlesien, Freiwaldau, Weidenau, 1886, verwundet. Leutnant i. d. Res. Karl Baumgart, IR 4, verwundet. Oberleutnant Siegfried Beier, K. k. LIR 37, verwundet. Kadett i. d. Res. Adolf Beranek, IR 1, verwundet. Leutnant Friedrich Bernt, K. k. LIR 1, 12. Komp., verwundet. Kadett i. d. Res. Johann Bloch, K. k. LIR 1, 4. Komp., Niederösterreich, Wien, Wien, verwundet. Hauptmann Gustav Bochenek, FHR 12, Batt. 1, verwundet. Oberleutnant Ladislaus Brunhuber, K. u. LHR 9, verwundet. Hauptmann Engelbert Busbach, K. k. LIR 1, 1. Komp., tot.

Fähnrich i. d. Res. Hugo Chladek, K. k. LIR Nr. 15, 9. Komp., Mähren, Brünn, Brünn, 1887, verwundet. Leutnant i. d. Res. Johann (laut Meldung des Regts. heisst er »Stefan«) Chromciewicz, K. k. LIR 32, 7. Komp., tot. Leutnant i. d. Res. Graf Adalbert Csaky, K. u. LHR 9, 1. Esk., tot. Fähnrich i. d. Res. Alois Cech, IR 10, verwundet. Leutnant Septimius Cutean, IR 51, verwundet.

Hauptmann Emil Demuth, K. k. LIR 23, verwundet. Major Nobile Karl Divizioli, IR 64, verwundet. Leutnant i. d. Res. Jaroslav Dvorak, K. k. LIR 37, verwundet. Fähnrich Rudolf Dvorak, K. k. LIR 15, 6. Komp., verwundet.

Leutnant i. d. Res. Dr. techn. Philipp Ehrlich, K. k. LIR 32, 8. Komp., verwundet. Hauptmann Richard Eibl, IR 64, 3. Komp., verwundet. Major Josef Ertl, K. k. LstIR 15, 6. Komp., (tot vom IR Nr. 13).

Hauptmann Wilhelm Fehlinger, LIR 15, 6. Kompagnie, tot. Leutnant Friedrich Fenz, IR 4, verwundet. Major Josef Ficker, LIR 37, verwundet. Hauptmann Rudolf Fischer, FJR 32, 12. Komp., verwundet. Leutnant i. d. Res. Dr. Bela Frank, LIR 7, 1. Komp., tot. Kadett i. d. Res. Alois Franske, LIR 15, 2. Komp., Schlesien, Jägerndorf, Johannisthal, 1887, verwundet. Leutnant Friedrich Frey, LIR 1, 4. Komp., Niederösterreich, Wien, Wien, 1892, verwundet. Oberleutnant Norbert Friedl, LIR 23, verwundet. Leutnant i. d. Res. Dr. phil. Wilhelm Friedrich, LIR 32, 3. Komp., tot.

Hauptmann Oskar Glaszner, SB 13, 2. Komp., verwundet. Kadett Graf, IR 52, 3. Marschkomp., verwundet. Oberleutnant Gustav Grimm v. Szepes-Etelvar, IR 4, verwundet. Fähnrich i. d. Res. Josef Gombotz, IR 64, 4. Komp., tot. Fähnrich i. d. R. Michael Guzik, LIR 1, 10. Komp., verwundet.

Fähnrich i. d. Res. Franz Haas, FKR 36, Batterie 2, verwundet. Leutnant i. d. Res. Dr. jur. Moritz Haid, LIR 32, 3. Komp., verwundet. Fähnrich i. d. Res. Eugen Halla, IR 1, verwundet. Fähnrich i. d. Res. Dr. Edmund Hanisch, LIR 15, 7. Komp., tot. Leutnant i. d. Res. Ludwig Harnusch, IR 45, tot. Hauptmann Alois Harlass, LIR Nr. 15, 11. Komp., Böhmen, Mies, Mies, verwundet. Oberleutnant Emanuel Hartl, IR 10, tot. Leutnant Emil Hauptmann, LIR 32, 11. Komp., verwundet. Regimentsarzt Dr. Karl Heinisch, IR 31, verwundet. Leutnant Friedrich Heinrich, K. k. LIR Nr. 15, 11. Kompagnie, Niederösterreich, verwundet. Leutnant i. d. Res. Ladislaus Herdlein, IR 31, verwundet. Oberleutnant Johann Hermann, K. k. LIR 32, 4. Komp., verwundet. Leutnant Otto Herrmann, K. k. LIR 1, 11. Komp., verwundet. Leutnant i. d. Res. Ludwig Herzky, K. k. LIR 15, 4. Komp., Niederösterreich, Wien, 1879, verwundet. Fähnrich Kamillo Heyd, K. k. LIR 32, 12. Komp., tot. Hauptmann Josef Heyer, IR 22, verwundet. Leutnant i. d. Res. Arnold Hindels, K. k. LIR 32, 6. Komp., verwundet. Leutnant i. d. Res. Dr. jur. Friedrich Hoch Ritter von, IR 4, verwundet. Kadett i. d. Res. Dezsö Hochmann, K. u. LIR 7, 2. Komp., Ungarn, verwundet. Kadett i. d. Res. Franz Hochnar, IR 45, tot. Fähnrich i. d. Res. Johann Höglner, K. k. LIR 1, 10. Komp., verwundet. Oberleutnant Gustav Holub, K. k. LIR 23, tot. Oberleutnant Ernst Höpfner, K. k. LIR 37, verwundet. Oberleutnant Rudolf Hoschek, K. k. LIR 15, 2. Komp., Mähren, Kremsier, 1880, verwundet. Oberleutnant Anton Hruza, K. k. LIR 23, verwundet. Leutnant i. d. Res. Rudolf Hübel, FHR 1, verwundet. Leicht verwundet. Hauptmann Franz Hübner, GAR 13,

Kan.-Batt. 1, verwundet. Oberleutnant Theod. Hules, K. k. LIR 32, 4. Komp., verwundet.

Leutnant Franz Jank, GAR 13, Kan.-Batt. 1, verwundet. Leutnant Stanislaus Jankiszowski, K. k. LIR 37, verwundet. Oberleutnant Rudolf Jany, K. k. LIR 1, Rgts.-Stab, verwundet. Hauptmann Viktor Edler von Jelussig, IR 51, verwundet. Oberleutnant i. d. Res. Heinrich Jirku, K. k. LIR 37, verwundet. Leutnant Kornel Juga, K. u. LIR 7, 2. Komp., Ungarn, verwundet. Kadett i. d. Res. Kurt Jüllich, K. k. LIR 1, 11. Komp., verwundet. Oberleutnant Eduard Jurkovic, Sapp.-Baon. 13, 2. Komp., verwundet. Leutnant i. d. Res. Franz Jursik, K. k. LIR 15, 6. Komp., verwundet.

Fähnrich i. d. Res. Oskar Kalb, K. k. LIR 15, 12. Komp., verwundet. Hauptmann Josef Freiherr Kallian v. Kallian, K. k. LIR 1, 2. Komp., verwundet. Oberleutnant Franz Karl, K. k. LIR 15, Rgts.-Stab, verwundet. Oberleutnant Heinrich Kasper, K. k. LstIR 15, Rgts.-Stab, verwundet. Kadett i. d. Res. Josef Kasper, K. k. LIR 1, 10. Komp., verwundet. Hauptmann Walter Kaunz Edler v. Tanmenried, FKR 36, Batt. 2, verwundet. Hauptmann Karl Kelemen de Nagy-Ernye, IR 31, M. G. A. II, Ungarn, Sopron, 1878, tot. Leutnant i. d. Res. Vinzenz Kheil, FKR 36, Batt. 2, verwundet. Fähnrich i. d. Res. Jakob Kleinzeller, IR 45, tot. Leutnant i. d. Res. Ladislaus Kleisl, K. k. LIR 15, 1. Komp., Mähren, Mähr.-Weisskirchen, 1886, verwundet. Oberleutnant Karl Knappe, IR 1, verwundet. Kadett i. d. Res. Josef Knappek, IR 45, tot. Hauptmann Heinrich Knirsch, K. k. LIR 32, 11. Komp., verwundet. Kadett i. d. Res. Anton Knödl, IR 1, verwundet. Oberleutnant Richard Kolacek, IR 45, tot. Leutnant i. d. Res. Rudolf Komlos, IR 70, verwundet. Schwer verwundet, RSp. Szabadka, Hauptmann Ludwig Konecny, K. k. LIR 32, 9. Komp., verwundet. Leutnant Alfons Kordic, IR 26, 1. Marschbaon., verwundet. Oberleutnant Karl Kordik, K. k. LIR 37, verwundet. Oberleutnant Franz Kosch, K. k. LIR 32, 1. Komp., verwundet. Oberleutnant Stefan Kovacs, K. u. LHR 9, verwundet. Hauptmann Othmar Kovarik, K. k. LIR 37, verwundet. Hauptmann Teobald (nach Schematismus »Teodor«) Kowarcz, IR 1, verwundet. Leutnant Viktor Kralj, IR 53, 13. Komp., Kroatien, Klanjec Varazdin, Veliko Trgovisce, 1881, verwundet. Leutnant Hermann Kramer, K. k. LIR 15, 5. Komp., Schlesien, Troppau, 1891, verwundet. Leutnant Karl (nach Schematismus »Rudolf«) Kreisel, K. k. LIR 15, 5. Kompagnie, Schlesien, Jägerndorf, Ekersdorf, 1890, verwundet. Kadett Rudolf Kretschmer, K. k. LIR 15, 1. Komp., Mähren, Sternberg, Maiwald, 1884, tot. Leutnant Franz Krist, K. k. LIR 15, 8. Kompagnie, Schlesien, Troppau, 1892, verwundet. Oberleutnant Bataillons-Adjutant Eusebius Kruk, K. k. LIR 32, 9. Komp., verwundet. Leutnant Anton Kytmar, K. k. LIR 23, verwundet.

Fähnrich Wilhelm Laubock, K. k. LIR 1, zweite Komp., verwundet. Leutnant Raimund Lederer, K. k. LIR 31, 4. Komp., verwundet (Schusswunde am Fuss. Im Schematismus nicht enthalten; kann auch anderen Vornamen haben). Leutnant Leopold Lehner, K. k. LIR 37, verwundet. Hauptmann Julius Lerner, K. k. LIR 32, 1. Komp., verwundet. Oberleutnant Franz Litschauer, K. k. LIR 1, 1. Komp., verwundet. Hauptmann Karl Lohmann, IR 64, vierte Komp., verwundet. Kadett i. d. Res. Adam Lohr, K. k. LIR 1, 6. Komp., verwundet. Hauptmann Eduard v. Loneck, K. k. LIR 32, 4. Komp., tot. Hauptmann Franz Louisky, K. k. LIR 37, verwundet. Oberleutnant Walter Lux, K. k. LIR 1, Rgts.-Stab, verwundet.

Oberleutnant Josef Magoy, K. k. LIR 37, verwundet. Leutnant i. d. Res. Adalbert Matus, K. k. LIR 32, 11. Komp., tot. Leutnant Richard Mayer, FKR 36, Batt. 1, verwundet. Oberleutnant Wilhelm Mayer, GAR 12, Kan.-Batt. 1, Niederösterreich, Wien, 1888, verwundet. Oberleutnant Johann Michalick, K. k. LIR 32, 9. Komp., verwundet. Fähnrich i. d. Res. Janusch Michalski, K. k. LIR 32, 2. Komp., verwundet. Leutnant Ernst Michel, K. k. LIR 1, 2. Komp., verwundet. Leutnant Johann Mikulic, K. k. LIR 37, verwundet. Fähnrich Hugo Möhwald, IR 22, tot. Oberleutnant Zoltan Moldvay, IR 51, verwundet.

Leutnant Moritz Nagy, IR 22, verwundet. Leutnant i. d. Res. Alois Nayratil, IR 22, verwundet. Fähnrich i. d. Res. Tiberius Neda, IR 64, 13. Kompagnie, verwundet. Fähnrich i. d. Res. Friedrich Neumann, K. k. LIR 37, verwundet. Kadett i. d. Res. Karl Neymayer, IR 28, 5. Komp., verwundet. Leutnant Rudolf Niegel, K. k. LstIR 15, 10. Komp., verwundet. Fähnrich i. d. Res. Maximilian Nierlich, K. k. LIR 15, 5. Komp., Schlesien, Jägerndorf, Hennesdorf, 1887, tot. Generalmajor Guido Novak v. Arienti, Kmdt. der 1. Geb.-Brig., verwundet.

Kadett Rudolf Pelz, K. k. LIR 15, 4. Komp., Schlesien, Freiwaldau, Sörgsdorf, 1888, verwundet.

Leutnant i. V. d. Evidenz Theobald Peter, K. k. LstIR 15, 2. Komp., verwundet. Fähnrich i. d. R. Max Pick, IR 64, 8. Komp., verwundet. Fähnrich i. d. Res. Franz Piffrader, K. k. LIR 37, verwundet. Leutnant Josef Pilny, K. k. LIR 1, 3. Komp., Niederösterreich, Wien, verwundet. Kadett i. d. Res. Josef Podbrany, K. k. LIR 15, 1. Komp., Niederösterreich, Wien, 1889, verwundet. Kadett i. d. Res. Robert Pollak, K. k. LIR 23, tot. Leutnant Johann Postulka, K. k. LstIR 15, 11. Komp., verwundet (nach Schematismus kann auch heissen »Eugen«). Oberleutnant Karl Pototschnig, K. k. LIR 23, verwundet. Hauptmann Gustav Putsch v. Nerabrück, IR 64, 2. Komp., verwundet.

Hauptmann Johann Rasica, K. k. LIR 23, verwundet. Leutnant i. d. Res. Jakob Renner, IR 4, tot. Leutnant i. d. Res. Ernst Richter, FHR 12, Batt. 1, verwundet. Kadett i. d. Res. Heinrich Riedel, K. k. LIR 1, 5. Komp., Niederösterreich, Wien, 1890, kriegsgefangen. Oberleutnant Josef Rittmann, K. k. LIR 15, 1. Komp., Schlesien, Bielitz, 1889, verwundet. Fähnrich i. d. Res. Karl Rohrer, IR 28, 6. Komp., tot. Hauptmann Julius Roller, K. k. LIR Nr. 1, 5. Komp., Böhmen, Landskron, verwundet. Leutnant Karl Rossmesl, K. k. LIR 23, verwundet. Oberarzt i. d. Res. Dr. Nikolaus Rucska, IR 51, tot.

Leutnant i. d. Res. Alois Salzborn, IR 1, verwundet. Leutnant Dr. Karl Sams, K. k. LstIR 15, 11. Komp., verwundet. Oberleutnant Slavoljub Saric, IR 26, 1. Marschbaon., verwundet. Leutnant i. d. Res. Paul Schalich, K. k. LIR 1, 9. Komp., Niederösterreich, Wien, verwundet. Leutnant i. d. Res. Dr. phil. Leopold Scheinberger, IR 64, achte Komp., verwundet. Leutnant i. V. d. Evidenz Rudolf Schindler, K. k. LstIR 15, 6. Komp., verwundet. Leutnant Friedrich Schivic v. Schivizhoffen, K. k. LIR 1, 10. Komp., verwundet. Hauptmann Ferdinand Schlacht, K. k. LIR 15, 8. Komp., Dalmatien, Zara, 1879, verwundet. Leutnant i. d. R. Othmar Schmidt, IR 1, verwundet. Leutnant Josef Schneider, K. k. LIR 15, 6. Komp., Mähren, Neutitschein, Deutsch-Jassnik, tot. Hauptmann Alfons Schönowsky Ritter v. Schönwiese, K. k. LIR 15, 7. Komp., verwundet. Leutnant Emil Schreier, K. k. LIR 32, 10. Komp., verwundet. Oberleutnant Karl Schubert, IR 1, verwundet. Kadett i. d. R. Rudolf Schwarz, K. k. LIR 1, Niederösterreich, Wien, Wien, verwundet. Fähnrich in der Res. Theodor Schwarz, K. k. LIR 23, verwundet. Fähnrich Werner Schweiger, K. k. LIR 37, verwundet. Oberleutnant Ernst Schweighofer, K. k. LIR 1, 9. Komp., Niederösterreich, Wien, Wien, verwundet. Oberleutnant Jenö Simon, K. u. LIR 7, 2. Komp., Ungarn, verwundet. Leutnant Gottlieb Slavik, K. k. LIR 32, 3. Komp., tot. Leutnant Franz Slezak, IR 93, verwundet (schwer verwundet). Oberstleutnant Franz Solokovic, K. k. LIR 37, verwundet. Oberleutnant Bohuslav Spaleny, IR 1, verwundet. Oberleutnant Heinrich Spiess, K. k. LIR 37, verwundet. Kadett i. d. Res. Josef Stadler, K. k. LIR 1, 8. Komp., verwundet. Oberleutnant Josef Stadtherr, K. k. LIR 1, 3. Komp., Niederösterreich, Wien, Wien, verwundet. Leutnant i. d. Res. Johann Steiner, K. k. LIR 37, verwundet. Leutnant i. V. d. Evidenz Karl Stingl, K. k. LstIR 15, 6. Komp., verwundet. Oberleutnant Friedrich Stolzenberg, IR 64, Grenzüjerkompagnie Nr. 6, Ungarn, Maros-Torda, Szasz-Regen, 1880, tot. Leutnant i. d. Res. Wilhelm Sugar, IR 64, 13. Komp., verwundet. Fähnrich i. d. Res. Wladimir Susa, IR 22, verwundet. Kadett i. d. Res. Josef Süß, K. k. LIR 1, 9. Komp., Niederösterreich, Wien, Wien, tot. Major Anton Svaton, FKR 40, Stab, verwundet (leicht verwundet). Leutnant i. d. Res. Josef Svoboda, IR 10, tot. Hauptmann August Syre, K. k. LIR 32, 7. Komp., verwundet. Fähnrich i. d. Res. Dr. Gabor Szent-Ivanyi, K. u. LHR 9, verwundet.

Hauptmann Gustav Teutsch, IR 64, 7. Komp., verwundet. Leutnant i. d. Res. Franz Tobias, IR N. 64, 2. Komp., verwundet. Leutnant i. d. Res. Rudolf Tontsch, IR 64, 7. Komp., tot.

Leutnant Otto Uanschou, K. k. LIR 37, verwundet.

Hauptmann Karl Vachuska, K. k. LIR 15, neunte Komp., Böhmen, Strakowitz, Strelahotitz, 1873, tot. Oberstleutnant Franz Viranyi, K. u. LHR 9, verwundet. Leutnant Ladislaus Vogel, K. u. LHR 9, verwundet. Oberleutnant Johann Vukits, K. k. LIR Nr. 32, 6. Feldkomp., verwundet.

Fähnrich i. d. Res. Ernst Wachtel, K. k. LIR 1, 1. Komp., Niederösterreich, Wien, Wien, 1889, verwundet. Leutnant Norbert Wahle, K. k. LIR 32, 6. Feldkomp., verwundet. Leutnant Dr. Guido Wallig, K. k. LstIR 15, 3. Komp., verwundet (leicht verwundet). Leutnant Eduard Werber, K. k. LstIR Nr. 31, 12. Komp., tot (im Schema nicht enthalten). Hauptmann Ernst Westhauser, K. k. LIR 1, 4. Kompagnie, Niederösterreich, Wien, Wien, 1879, tot. Leutnant i. d. Res. Paul Winternitz, K. k. LIR 32,